

9063/AB
Bundesministerium vom 08.03.2022 zu 9248/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.025.112

Wien, 4.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9248/J der Abgeordneten Ecker und weiterer Abgeordneter betreffend konkrete Maßnahmen gegen eine Kommerzialisierung der Leihmutterchaft in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Welche konkreten Maßnahmen Ihrerseits gegen eine Kommerzialisierung der Leihmutterchaft in Österreich wurden bisher gesetzt?*
- *Welche Erkenntnisse, Erfahrungswerte und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten wurden Ihrerseits daraus gezogen?*
- *Sind zukünftig weitere Maßnahmen Ihrerseits gegen eine Kommerzialisierung der Leihmutterchaft in Österreich geplant?*
 - a) Wenn nein, warum nicht?*
 - b) Wenn ja, welche sind dies im Detail?*
- *Wann kann mit der konkreten Umsetzung der Maßnahmen gerechnet werden?*

In Österreich besteht ein Verbot der Leihmutterchaft. Dieses ergibt sich nicht nur aus den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes, sondern auch aus dem ABGB. Die Beibehaltung dieses Verbots ist ein wichtiges Anliegen, weshalb dieses auch im Regierungsprogramm entsprechend verankert ist.

Ebenso im Regierungsprogramm angeführt sind Maßnahmen gegen die Kommerzialisierung der Leihmuttertum. Dazu darf ich auf die geltenden Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes verweisen. Gemäß § 16 Abs. 2 ist die Vermittlung von Personen, die bereit sind, Samen, Eizellen oder Entwicklungsfähige Zellen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in sich einbringen zu lassen (Leihmütter) unzulässig. Dies gilt ebenso für Werbung für die Überlassung oder Vermittlung von Samen, Eizellen oder Entwicklungsfähigen Zellen. Verstöße gegen die Bestimmung sind Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 50 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind. Ergänzend dazu normiert § 879 Abs. 2 Z 1a ABGB die Nichtigkeit von Leihmutterverträgen.

Frage 5: *War/ist Ihr Ministerium mit weiteren Ministerien bezüglich des Festhaltens am Verbot der Leihmuttertum und Maßnahmen gegen deren Kommerzialisierung in Österreich in Kontakt?*

- a) Wenn ja, mit welchen?*
- b) Wie ist der aktuelle Stand dieser Zusammenarbeit?*

Mit der Vollziehung des Fortpflanzungsmedizingesetzes sind die Bundesministerin für Justiz und ich betraut. Die Zuständigkeit für das ABGB liegt bei der Bundesministerin für Justiz. Hinsichtlich Fragen zum Fortpflanzungsmedizingesetz findet regelmäßig ein Austausch zwischen den beiden Ministerien statt.

Fragen 6 und 7:

- *Welche Agenturen, Organisationen etc. beraten Ihr Ministerium in welchem Umfang bei der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen gegen eine Kommerzialisierung der Leihmuttertum in Österreich?*
- *Wie hoch waren die Ausgaben diesbezüglich Ihrerseits in den Jahren 2016 bis 2021 (Bitte um Auflistung nach Jahren)?*

Mein Ressort wird derzeit zu dieser Themenstellung von keinen Agenturen oder Organisationen beraten. Es fielen daher auch keine diesbezüglichen Ausgaben an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

